



Brüssel, den 8.12.2017  
C(2017) 8146 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 8.12.2017**

**über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 sowie des Finanzierungsbeschlusses  
für die Umsetzung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.12.2017

## über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 sowie des Finanzierungsbeschlusses für die Umsetzung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 42,

gestützt auf den Beschluss 2005/629/EG der Kommission zur Einsetzung eines Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 94,

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

<sup>3</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18.

<sup>5</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds zu gewährleisten, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2018 angenommen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission enthält ausführliche Bestimmungen zu Finanzierungsbeschlüssen.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Einrichtungen gewährt werden, die in einem Basisrechtsakt gemäß Artikel 54 der Haushaltsordnung als Empfänger von Finanzhilfen genannt sind. Die folgenden Einrichtungen sind in einem Basisrechtsakt als Empfänger einer Finanzhilfe genannt: Beiräte gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.
- (4) Gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstaben c und f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von Einrichtungen gewährt werden, die de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben, oder die hochspezialisiert sind oder besondere Verwaltungskapazitäten aufweisen. Für die im Anhang genannten Einrichtungen sollte unter den dort aufgeführten Bedingungen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (5) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorsehen.
- (6) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Arbeitsprogramm*

Das im Anhang festgelegte Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Jahr 2018 wird angenommen.

Das Arbeitsprogramm ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung für Maßnahmen, die aus Mittelbindungen für 2018 finanziert werden.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für das Jahr 2018 beläuft sich auf 85 277 000 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2018 finanziert:

- a) 11 06 61 Integrierte Meerespolitik: 47 830 000 EUR
- b) 11 06 62 01 Wissenschaftliche Gutachten: 9 240 000 EUR
- c) 11 06 62 02 Kontrolle und Durchsetzung: 5 500 000 EUR
- d) 11 06 62 03 Freiwillige Beiträge an internationale Organisationen: 12 292 000 EUR
- e) 11 06 62 04 Verwaltung und Kommunikation: 5 600 000 EUR
- f) 11 06 62 05 Marktinformationen: 4 815 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2018 vorgesehenen Mittel nach seiner Feststellung durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel bereitgestellt werden.

*Artikel 3*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken.

Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag je Haushaltslinie darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 4*  
*Finanzhilfen*

Finanzhilfen dürfen den im Anhang genannten Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den 8.12.2017

*Für die Kommission*  
*Karmenu VELLA*  
*Mitglied der Kommission*